



B E L G I E N

MAßE UND GEWICHTE

Höhe 4 m, Breite 2,55 m, Länge 2-Achser 13,50 m, 3-Achser 15 m, Gelenkbusse und Busse mit Anhänger 18,75 m

Zul. Gesamtgewicht 2-Achser 19 t, 3-Achser 26 t, Gelenkbusse 28 t

STEUERN UND GEBÜHREN

Belgien erhebt für Personenbeförderungsleistungen für den belgischen Streckenteil 6 % MwSt.

Informations-, Antrags- und Erstattungsbehörde: Bureau Central de TVA pour assujettis étrangers (B.C.A.E.), Rue des Palais 48, B-1030 Bruxelles, Tel. 00 32/25 77 40 50 Fax 00 32/25 79 63 59 www.minfin.fgov.be

Informationen in Deutsch: http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/traders/vat_refunds/2010/vademecum-refund-belgium_2010_de.pdf

Vor dem ersten Umsatz muss ein Fiskalvertreter mit Sitz in Belgien bestellt werden, der gleiche Rechte und Pflichten wie der deutsche Unternehmer hat.

Auf Antrag allerdings eventuell Befreiung vom Fiskalvertreter möglich. Eingeführte Getränke unterliegen der MwSt. Erstattungsformular bei den Verbänden erhältlich

HÖCHSTGESCHWINDIGKEITEN

Innerorts 30 km/h (Zonengeschwindigkeitsbegrenzung) bis 50 km/h (auf Beschilderung achten, 20 km/h in verkehrsberuhigten Zonen)

Außerorts 75 km/h

Autobahn und Schnellstraßen 90 km/h

BESONDERE VERKEHRSREGELN

Parkverbot an Bordsteinen mit gelber Linie

„Rechts vor Links“ auch im Kreisverkehr

Straßenbahn hat Vorfahrt, mindestens 50 m Abstand halten

Promillegrenze 0,5 ‰

Sonstige: Feuerlöscher und Warnwesten mitführen, Handyverbot am Steuer, Rauchverbot am Steuer, Anschallpflicht in Bussen mit Gurten, auf dreispurigen Straßen nicht die linke Spur benutzen, Nebelschlussleuchten bei Nebel, starkem Regen,

Schneefall und Sicht unter 100 m einschalten, Überholverbot bei Nässe auf Autobahnen und Schnellstraßen für Fahrzeuge über 7,5 t zul. Gesamtgewicht, nur Fahrzeuge auf der Kriechspur dürfen dann überholt werden, Mittelgang freihalten, Sitze nicht ausfahren, Achtung: Sehr hohe Bußgelder selbst bei geringen Verstößen

WICHTIGE ADRESSEN

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland 8-14, rue Jacques de Lalaing B-1040 Brüssel
Tel. 00 32/27 87 18 00
Fax 00 32/27 87 28 00
info@bruessel.diplo.de
www.bruessel.diplo.de

Botschaft des Königreichs Belgien Jägerstraße 52-53 10117 Berlin
Tel. 0 30/20 64 20
Fax 0 30/20 64 22 00
berlin@diplobel.fed.be
www.diplomatie.be/berlin

NOTRUF

Polizei 1 12
Unfallrettung 1 00

WICHTIGE HINWEISE

Deutsche reisen mit gültigem Personalausweis, vorläufigem Personalausweis, Reisepass, vorläufigem Reisepass oder Kinderreisepass ein. Kinder benötigen seit dem 26.6.2012 ein eigenes Reisedokument Europäische Krankenversicherungskarte der eigenen Krankenkasse unbedingt mitnehmen, privat Versicherte fragen ihre Krankenversicherung, eine Auslandsreisekrankenversicherung und ein Auslandsschutzbrief werden empfohlen

WÄHRUNG/BESONDERHEITEN

Euro

ART DES VERKEHRS	ERFORDERLICHE GENEHMIGUNG	GENEHMIGUNGSVERFAHREN	MITZUFÜHRENDE DOKUMENTE
1. Gelegenheitsverkehr Wichtige Hinweise, auch zur Kabotage im EU-Fahrtenheft beachten	generell: genehmigungsfrei	Bei Kabotagefahrten verwendete Fahrtenblätter spätestens nach einem Monat im Original senden an: Bundesministerium für Verkehr, und digitale Infrastruktur Referat LA 25, Postfach 200100, 53170 Bonn	generell: Fahrzeugschein, dt. oder intern. Führerschein, „D-Schild“, intern. grüne Versicherungskarte, EU-Fahrtenblatt, EU-Gemeinschaftslicenz (beglaubigte Kopie!) mitführen
2. Linienverkehr und nicht liberalisierte Sonderform des Linienverkehrs	EU-Linienverkehrsgenehmigung Subunternehmerinsatz ist genehmigungspflichtig Kabotage ist genehmigungspflichtig	Antrag an zuständige Behörde am Ausgangs- oder Endpunkt der Linie	EU-Gemeinschaftslicenz, (beglaubigte Kopie!) mitführen, EU-Linienverkehrsgenehmigung
3. Sonderlinienverkehr ist liberalisiert für: <ol style="list-style-type: none"> Arbeitnehmer zwischen Wohnort und Arbeitsstätte Schüler/Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt 	Genehmigungsfrei, sofern eine vertragliche Regelung zwischen Veranstalter und Verkehrsunternehmer besteht Kabotage ist nicht genehmigungspflichtig		EU-Gemeinschaftslicenz, (beglaubigte Kopie!) mitführen. Vertrag Auftraggeber/Verkehrsunternehmen. Fahrtenblatt für monatliche Aufstellung verwenden und an Bundesministerium für Verkehr senden. Adresse s. 3. Spalte